

Elternbeitragsordnung

Zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Christliche Kindertagesstätte Brück „Hasenbande“

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Christlichen Kindertagesstätte „Hasenbande“ in Brück werden Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsordnung erhoben. Rechtliche Grundlage ist der § 17 des KitaG des Landes Brandenburg.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Aufnahme finden Kinder gemäß Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg. In der Regel werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintritt aufgenommen, in begründeten Ausnahmefällen ab 11 Monaten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage der Rechtsanspruchsprüfung der zuständigen Gemeinde. Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Amt Brück haben, können aufgenommen werden, wenn vorab eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt.

(3) Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit auf der Basis des Rechtsanspruches abzuschließen.

(4) Für jedes Kind ist vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung (Attest) vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

§ 3 Entstehung der Beiträge

(1) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag des Kalendermonats.

Der Elternbeitrag endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt.

(2) In dem Monat in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte erfolgt, wird der volle Elternbeitrag erhoben.

(3) Änderungen des Elternbeitrages werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.

Der Beitrag für Krippenkinder wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3.Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer Kindergartengruppe untergebracht ist oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Der Beitrag für ein Kindergartenkind wird im Folgemonat nach Vollendung des 3.Lebensjahres erhoben.

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(5) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann der Träger für jede angebrochene halbe Stunde einen zusätzlichen Elternbeitrag in Höhe von 15,00 Euro erheben.

(6) Die Kostenbeteiligung erhöht sich, wenn die vereinbarte Betreuungszeit während der Öffnungszeiten der Einrichtung pro Tag überschritten wird. Für jede angefangene, zusätzliche nicht vereinbarte Betreuungsstunde sind 15,00 Euro zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

(1) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 15. eines jeden Monats fällig. Bei Nichteingang von Beiträgen kommen die Eltern ohne Mahnung in Verzug.

(2) Der Tagessatz für Besucherkinder ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

(3) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten bzw. der vereinbarten Betreuungszeit, ist die Leiterin der Einrichtung verpflichtet, den Träger zu informieren. Der zusätzliche Beitrag wird von den Beitragsschuldner gefordert.

§ 5 Beitragsschuldner

(1) Der Beitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen (im Nachfolgenden teilweise Personensorgeberechtigte genannt).

(2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten einschließlich der Versorgung (ohne Mittagessen) wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Im monatlichen Elternbeitrag sind Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes (z.B. durch Krankheit, Urlaub oder durch Schließtage der Kindertagesstätte) abgegolten, Rückerstattungen erfolgen nicht.

Wird Kindern kostenlos die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten der Kita wie Englisch, musikalische Früherziehung o.ä. ermöglicht, so entsteht bei Ausfall dieser Angebote kein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen.

Wünschen Eltern zusätzlich zur Festsetzung des Betrages für die Elternbeiträge eine schriftliche Bestätigung der Kita über die von Ihnen geleisteten Elternbeiträge, so wird für jede Bestätigung eine Kostenbeteiligung von 10,00 Euro erhoben.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen zu dieser Beitragsordnung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Beitragsordnung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für:

a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)

b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)

(3) In der Elternbeitragshöhe ist die tägliche regelmäßige Betreuungszeit berücksichtigt. Davon ausgehend ergeben sich folgende Erhöhungen und Ermäßigungen:

Krippen- und Kindergartenkinder

- Inanspruchnahme bis einschließlich 6 Stunden:

Basis Ansatz 100%

- Inanspruchnahme von über 6 bis einschließlich 10 Stunden

Erhöhung um 10 % Ansatz 110%

(4) Die Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Beitragsschuldner (Personensorgeberechtigten).

§ 7 Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, welche die Kindertagesstätte nur vereinzelt stunden- bzw. tageweise, längstens jedoch 3 Wochen besuchen. Sie können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten der Kita aufgenommen werden.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten ist folgender Tagessatz zu zahlen:

- für Kinder im Krippenalter einen Beitrag von 20,00 Euro

- für Kinder im Kindergartenalter einen Beitrag von 15,00 Euro

(3) Entsprechende Anträge werden im individuellen Einzelfall entschieden.

§ 8 Pflegekinder

(1) Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Es wird folgender Festbetrag (Kostenbeteiligung) angesetzt:

- Krippenkinder (bis Vollendung des 3. Lebensjahres) 120,00 Euro

- Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis zum Schulbeginn 95,00 Euro

Die Zahl der leiblichen Kinder bleibt hiervon unberührt.

Der o.g. Festbetrag ermäßigt bzw. erhöht sich nach § 6 dieser Beitragsordnung.

§ 9 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger der Kita.

Veränderungen des Einkommens sind dem Träger unaufgefordert vorzulegen.

Darüber hinaus behält sich der Träger eine jährliche Überprüfung der Einkommensnachweise vor.

Bei einer verspäteten Bekanntgabe einer Einkommenserhöhung besteht eine Nachzahlungspflicht.

(3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens von Nichtselbständigen ergibt sich aus dem Nettoeinkommen abzüglich einer Werbungskostenpauschale

entsprechend des jeweils geltenden Werbungskostenpauschbetrages. Höhere Werbungskosten sind gesondert nachzuweisen.

(4) Bei Einkommen aus Selbständiger Tätigkeit (auch aus weiteren Fimentätigkeiten) wird für die Einkommensberechnung der aktuelle Einkommensteuerbescheid herangezogen.

Kann dieser nicht vorgelegt werden, kann die Auskunft über das Betriebsergebnis des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als Ersatz herangezogen werden.

(5) Bei nicht Vorliegen von Bescheinigungen durch Dritte, kann eine Erklärung an Eides statt mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu den Einkommensverhältnissen abgefordert werden. Berücksichtigung finden die Zahlungen von Vorsorgeleistungen, wenn diese belegt werden.

(6) Sonstige Einnahmen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für den/ die Personensorgeberechtigten, sind hinzuzurechnen.

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen/ 12 Monate der im § 5 genannten Personen. Zugrunde gelegt wird der Einkommensbegriff nach § 2 EStG.

Dazu zählen u.a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den/ die Personensorgeberechtigten, getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten
- Einnahmen nach dem SGB II, III und XII, wie z. B Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Überbrückungsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Hartz IV
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrgesetz
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Schenkungen, Zinserträge, Gewinne

Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem BAföG.

(7) Der Beitrag richtet sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie. Der Nachweis über unterhaltsberechtigte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Nach dem bürgerlichen Recht ist ein Kind unterhaltsberechtigt, das außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 BGB).

Diese Unterhaltsberechtigung setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z.B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann.

(8) Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus den Tabellen in der Anlage, die Bestandteil dieser Beitragsordnung sind. Eltern, die nicht bereit sind, gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen für ihre Kinder den jeweiligen Höchstbetrag.

(9) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.

Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

§ 10 Abmeldung/ Ausschluss

(1) Die Personensorgeberechtigten oder der Träger können den Kita-Platz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende abmelden.

Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Abmeldung beim Träger an.

(2) Der Träger kann die Bereitstellung des Kita-Platzes zurück ziehen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder medizinische Indikationen vorliegen, die einen Besuch von der Kita ausschließen. Oder bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2-4 dieser Beitragsordnung.

(3) Die Abmeldung bzw. der Ausschluss bedarf der Schriftform.

Beitragsordnung vom September 2010, geändert am 24.08.2012, bestätigt von Frau Thinius